

Frauenfeld, 31. August 2021

Entscheid

52.05/Ermatingen/rs/mg/dv

Politische Gemeinde Ermatingen / Konzession für: Bootsstationierung Bojenfeld "Büüge", Schwimmsteganlagen "Büüge" und "Horn", die Uferliegeplätze "Büüge" und "Horn" sowie die Einzelliegeplätze

Konzessionärin:	Politische Gemeinde Ermatingen Hauptstrasse 88 8272 Ermatingen
Gesuchs Nr.:	2020.05-019
Objekt:	"Büüge" Schwimmsteg, Bojenfeld, Uferliegeplätze, Schlipf "Horn" Schwimmsteg, Uferliegeplätze, Schlipf
Nutzfläche:	3'703 m ² Schwimmstege, Uferliegeplätze, Schlipfe 61'692 m ² Bojenfeld
Parzellen Nrn.:	377, 360, Diverse, Grundbuch Ermatingen
Koordinaten:	Schwimmsteganlage mit Schlipf "Büüge": Parzelle Nr. 377 Koordinaten: 2'723'030 / 1'281'267 Bojenfeld "Büüge": Parzellen Nrn. 377 - 387 Koordinaten: 2'723'011 / 1'281'446 Uferliegeplätze "Büüge - Understad": Parzellen Nrn.: 382 / 384 / 387 Koordinaten: 2'723'2 / 1'281'267 Steganlage mit Schlipf "Horn": Parzelle Nr. 360 Koordinaten: 2'724'016 / 1'281'511 Uferliegeplätze "Schifflande - Horn": Parzellen Nrn.: 104 - 219 Koordinaten: 2'723'741 / 1'281'665 Einzelliegeplätze

2/9

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der Konzessionsentscheid des Departements für Bau und Umwelt vom 11. Januar 2021 wird widerrufen.
2. Der Politischen Gemeinde Ermatingen, Hauptstrasse 88, 8272 Ermatingen, wird die Konzession für:
 - / 66 Bootsliegeplätze und vier Gästeliegeplätze an der Steganlage "Büüge" inkl. Schlipf vor Parzelle Nr. 377
 - 78 Bootsliegeplätze im Bojenfeld "Büüge" vor Parzelle Nr. 377
 - 14 Uferliegeplätze zwischen "Büüge - Understad"
 - 48 Bootsliegeplätze an der Steganlage "Horn" inkl. Schlipf vor Parzelle Nr. 360
 - 52 Uferliegeplätze zwischen "Schifflande - Horn"
 - 10 Einzelliegeplätze

auf dem Gemeindegebiet in Ermatingen unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- 2.1 Der bewilligte Bootsbestand umfasst 268 Bootsliegeplätze sowie 4 Gästeliegeplätze.
- 2.2 Die Konzession wird rückwirkend ab dem 1. Mai 2020 bis am 28. Februar 2029 erteilt. Vor Ablauf der Konzessionsdauer kann ein Erneuerungsgesuch eingereicht werden.
- 2.3 Erneuerungen, Erweiterungen usw. an den aufgeführten Anlagen bedürfen der Zustimmung des Kantons. Eine Installation an einer anderen Stelle bedarf einer neuen Konzession. Änderungen an den Anlagen, die ohne Bewilligung ausgeführt werden, können auf Kosten der Verantwortlichen rückgängig gemacht werden.
- 2.4 Das Nutzungsrecht ist schonend auszuüben und die bewilligte Nutzung darf nicht geändert werden.
- 2.5 Eine allfällige Übertragung der Konzession auf Dritte bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörde.
- 2.6 Die Nutzungsberechtigte oder eine Rechtsnachfolge haftet für Schäden, die durch den Bestand und den Einfluss dieser Anlagen entstehen.

3/9

- 2.7 Der Staat Thurgau haftet nicht für Schäden an Leitungen oder Bauwerken sowie für Folgeschäden durch Hochwasser, Ufer- oder Sohlenveränderungen etc.
- 2.8 Bei einer Korrektur des Untersees hat die Konzessionsinhaberin oder eine allfällige Rechtsnachfolge die Anpassungsarbeiten selbst zu übernehmen.
- 2.9 Bei Aufgabe der bewilligten Objekte hat die jeweilige Eigentümerin die Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen oder die im öffentlichen Interesse notwendigen Massnahmen zu treffen.
- 2.10 Bei Erlöschen der Konzession sind die nicht mehr notwendigen Anlagen durch die Konzessionsinhaberin auf ihre Kosten zu entfernen. Ein einwandfreier Zustand ist wiederherzustellen.
- 2.11 Die Beilage "Allgemeine Bedingungen und Hinweise für Bauten und Anlagen auf öffentlichem oder privatem Strandboden" (Stand Januar 2016) ist Bestandteil der Konzession.
3. Für die Beanspruchung von öffentlichem oder privatem Strandboden im Hochwasserprofil wird eine jährlich zu bezahlende Verleihungsgebühr von Fr. 24'382.50 erhoben.
4. Für das erste Konzessionsjahr 2020 wird ein Betrag von Fr. 1'573.50 nachgefordert.
5. Es wird eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'000 erhoben.
6. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Ermatingen, Hauptstrasse 88, 8272 Ermatingen
(A-Post Plus mit Faktura)*
 - Seepolizei des Kantons Thurgau, Bleichstrasse 42, 8280 Kreuzlingen
 - Jagd- und Fischereiverwaltung (2), Hauspost
 - Amt für Archäologie, Hauspost
 - Amt für Raumentwicklung, Hauspost
 - Amt für Umwelt, Hauspost

*je unter Beilage:

"Allgemeine Bedingungen und Hinweise für Bauten und Anlagen auf öffentlichem oder privatem Strandboden", Stand Januar 2016

Sachverhalt:

- A. Die Politische Gemeinde Ermatingen, Hauptstrasse 88, 8272 Ermatingen, beantragte mit dem Gesuch vom 15. April 2020 bzw. Schreiben vom 20. April 2020 die Erteilung einer Konzession für:
- 66 Bootsliegeplätze und vier Gästeliegeplätze an der Steganlage "Büüge" inkl. Schlipf vor Parzelle Nr. 377
 - 78 Bootsliegeplätze im Bojenfeld "Büüge" vor Parzelle Nr. 377
 - 14 Uferliegeplätze zwischen "Büüge - Understad"
 - 48 Bootsliegeplätze an der Steganlage "Horn" inkl. Schlipf vor Parzelle Nr. 360
 - 50 Uferliegeplätze zwischen "Schifflande - Horn"
 - 11 Einzelliegeplätze über das gesamte Gemeindegebiet

Die Anlagen sind bestehend.

Die Steganlage "Büüge" misst eine Länge von 87.5 m und eine Breite von 1.5 m. Sie schliesst mit einem 13.5 m langen und 1.5 m breiten Kopfsteg. Die Stationierungsfläche misst eine Länge von 66.5 m und eine Breite von 10 m auf der Westseite sowie eine Breite von 9 m auf der Ostseite des Steges. Die Steganlage mit der Bootsstationierung nimmt eine Fläche von ca. 1'415 m² ein und bietet 66 Booten sowie vier Gästeböten Platz. Der zugehörige Schlipf beansprucht eine Fläche im Hochwasserprofil von ca. 131 m².

Die 14 Uferliegeplätze befinden sich zwischen "Büüge" und "Understad".

Das Bojenfeld "Büüge" wird durch die Nordwest-Boje (Koordinaten 2'722'864/1'281'465), die Nordost-Boje Koordinaten (2'723'188/1'281'551), die Südwest-Boje Koordinaten (2'722'929/1'281'338) sowie die Südost-Boje Koordinaten (2'723'188/1'281'551) begrenzt und weist eine Fläche von ca. 61'692 m² aus und umfasst 78 Liegeplätze.

Die Steganlage "Horn" hat zwei Seitenarme und weist eine Länge von 27.5 m und eine Breite von 1.2 m auf. Der linke Seitenarm ist 30 m lang und 1.2 m breit. Der rechte Seitenarm misst 31.0 m bei einer Breite von 1.2 m. Beide Seitenarme weisen jeweils 12 Ausleger auf. Die Stationierungsfläche nimmt jeweils beidseitig des linken wie auch beidseitig des rechten Seitenarms 10 m ein. Die Steganlage mit der Bootsstationierung nimmt eine Fläche von ca. 1'326 m² ein und bietet 48 Booten Platz. Der zugehörige Schlipf beansprucht eine Fläche im Hochwasserprofil von ca. 47 m².

5/9

Die 50 Uferliegeplätze "Horn" befinden sich entlang der Ufermauer zwischen der Schiffflände und dem Schlipf der Steganlage "Horn".

Die 11 Einzelliegeplätze sind über das gesamte Gemeindegebiet verteilt.

- B. Die in die Vernehmlassung einbezogenen kantonalen Amtsstellen, das heisst das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Natur und Landschaft, Kantonale Planung bzw. Ortsplanung, die Kantonspolizei (Schiffahrtskontrolle), die Jagd- und Fischereiverwaltung, das Amt für Archäologie sowie das Amt für Umwelt, Abteilung Gewässerqualität und –nutzung, wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Es wurden keine Einwände gegen die Erteilung einer Konzession vorgebracht.
- C. Das Gesuch wurde im Amtsblatt Nr. 30 vom 24. Juli 2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Akten lagen während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen zur Einsichtnahme auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.
- D. Im Rahmen des Konzessionsverfahrens wurde eine Überprüfung der beantragten Liegeplätze vorgenommen. Das eingereichte Gesuch und die dazugehörigen Pläne führten zu einigen Unklarheiten. Um diese Unklarheiten zu beseitigen, wurde durch die Konzessionsbehörde eine Besprechung mit Vertretern der Politischen Gemeinde Ermatingen einberufen. Die verantwortliche Sachbearbeiterin konnte an der Sitzung vom 3. November 2020 nicht teilnehmen.
- E. Gestützt auf die Ergebnisse der Vorbesprechung wurde der Politischen Gemeinde Ermatingen die Konzession erteilt für:
- 70 Boots- und vier Gästeliegeplätze an der Steganlage "Büüge" inkl. Schlipf vor Parzelle Nr. 377
 - 78 Boots- und vier Gästeliegeplätze im Bojenfeld "Büüge" vor Parzelle Nr. 377
 - 14 Uferliegeplätze zwischen "Büüge - Understad"
 - 48 Boots- und vier Gästeliegeplätze an der Steganlage "Horn" inkl. Schlipf vor Parzelle Nr. 360
 - 50 Uferliegeplätze zwischen "Schiffflände - Horn"

Der Entscheid ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen.

- F. Nachdem der Konzessionsentscheid des Departements für Bau und Umwelt vom 11. Januar 2021 der Konzessionärin zugestellt und durch die zuständige Sachbearbeiterin geprüft wurde, stellte die Konzessionärin eine fehlerhafte Verteilung der Liegeplätze auf die bestehenden Anlagen fest. Mit E-Mail vom 26. Januar 2021 teilte die Politische Gemeinde Ermatingen der Konzessionsbehörde mit, dass zwei Liegeplätze fälschlicherweise nicht konzessioniert wurden und beantragte gleichzeitig eine Korrektur des Entscheids.

6/9

- G. Das Begehren ist aufgrund der folgenden Pläne und Unterlagen zu beurteilen:
- Konzessionsgesuch vom 15. April 2020
 - E-Mail der Politischen Gemeinde Ermatingen vom 26. Januar 2021
 - Situationsplan Firma Wälli AG Bootsplätze Horn 1:2500 vom 14. April 2020
 - Situationsplan Firma Wälli AG Bootsplätze Büge 1:2500 vom 14. April 2020
 - Situationsplan Firma Wälli AG Schwimmsteg Horn 1:500 vom 17. April 2020
 - Situationsplan Firma Wälli AG Schwimmsteg Bügen 1:500 vom 17. April 2020
 - ThurGIS Plan Schwimmsteg Bügen 1:750 vom 17. April 2020
 - ThurGIS Plan Schwimmsteg Horn 1:750 vom 17. April 2020

Erwägungen:

1. a) Gemäss § 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) kann ein Entscheid durch die Behörde, die ihn gefällt hat, geändert oder widerrufen werden, sofern wichtige öffentliche Interessen dies erfordern oder sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben (Abs. 1). Ist ein Entscheid durch ordentliches Rechtsmittel angefochten, sind Änderung oder Widerruf in allen Fällen möglich, bis die Rechtsmittelinstanz ihren Entscheid eröffnet hat (Abs. 2). Die Behörde darf daher, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen, auf eine Verfügung zurückkommen, solange sie nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Vorliegend ist die Konzession in Rechtskraft erwachsen.
- b) Fehlerhafte Verfügungen werden von Amtes wegen oder auf ein Wiedererwägungsgesuch hin geändert oder widerrufen. Die Fehlerhaftigkeit der Verfügung kann ursprünglicher oder nachträglicher Natur sein. Die ursprünglich fehlerhafte Verfügung ist bereits bei ihrem Erlass mangelhaft, widerspricht somit schon in diesem Zeitpunkt dem objektiven Recht. Ursache können Fehler in der Tatsachenermittlung oder Rechtsanwendung sein. Voraussetzung für den Widerruf ist das Vorliegen eines wichtigen öffentlichen Interesses oder eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse. Es ist eine Interessenabwägung zwischen der Durchsetzung des objektiven Rechts und der Rechtssicherheit erforderlich. Ein Widerruf ist sowohl vor als auch nach Eintritt der formellen Rechtskraft möglich und zugunsten des Adressaten immer zulässig (vgl. A. Fedi/K. Meyer/D. Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 23 N 1 ff.).

7/9

- c) Im vorliegenden Fall war der Entscheid bereits bei seinem Erlass fehlerhaft. Die mit Entscheid vom 11. Januar 2021 konzessionierten Steganlagen und Liegeplätze entsprachen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Die Tatsachenermittlung war in diesem Punkt mangelhaft. Mit E-Mail vom 26. Januar 2021 wurde die Konzessionsbehörde durch die Konzessionärin auf diesen Mangel hingewiesen und ersucht, die Konzession anzupassen. Die mit dieser E-Mail beantragten Liegeplätze entsprechen im Grundsatz auch denjenigen, die mit Schreiben vom 20. April 2020 von der Gemeinde ursprünglich beantragt wurden. Ein Widerruf des Entscheids vom 11. Januar 2021 ist im vorliegenden Fall statthaft. Die tatsächlichen Verhältnisse können konzessioniert werden und der Widerruf erfolgt zugunsten des Adressaten.
2. a) Nach § 13 Abs. 1 des Wassernutzungsgesetzes (WNG; RB 721.8) legt die Gemeindebehörde, unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4, Konzessions- oder Bewilligungsgesuche während mindestens 20 Tagen am Ort der gelegenen Sache auf Anordnung der zuständigen Behörde auf. Von der öffentlichen Auflage kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt.
- b) Das Gesuch vom 15. April 2020 lag mit allen Unterlagen, so auch mit dem Schreiben der Gemeinde Ermatingen vom 20. April 2020, während 20 Tagen öffentlich auf. Die mit dem vorliegenden Entscheid zu konzessionierten Steganlagen und Liegeplätze weichen nur marginal von den mit Entscheid des Departements für Umwelt vom 11. Januar 2021 konzessionierten Steganlagen und Liegeplätze ab. Das Vorhaben kann somit ohne weiteres als Vorhaben von untergeordneter Bedeutung erachtet werden. Interessen Dritter werden durch den Widerruf und die neue Konzession offensichtlich nicht berührt. Auf eine öffentliche Auflage kann verzichtet werden.
3. Die Anlagen liegen gemäss § 36 Abs. 2 des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG; RB 721.1) innerhalb des Hochwasserprofils und somit im Oberflächengewässer gemäss § 2 WNG. Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 bzw. Abs. 2 WNG gehört das Oberflächengewässer hinsichtlich der Nutzung zum öffentlichen Wasser und steht unter der Hoheit des Kantons Thurgau. Gemäss § 4 Abs. 1 WNG bedürfen den Gemeingebrauch übersteigende Nutzungen öffentlichen Wassers, die Erstellung der dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen einer Konzession oder einer Bewilligung des Kantons. Eine Konzession zur Nutzung öffentlichen Wassers bedarf nach § 3 Ziff. 3 der Verordnung des Regierungsrates zum WNG (WNV; RB 721.81) die räumliche Nutzung der Oberflächengewässer im Sinne von § 25 WNG. Darunter fallen namentlich Bauten und Anlagen wie Gebäude, Bootsstationierungen und zugehörige Anlagen und Stege etc., was im vorliegenden Fall ohne weiteres zutrifft. Liegt eine Baute oder Anlage die für die Ausübung einer konzessions- und bewilligungspflichtigen Nutzung erforderlich ist (wie in dem zu beurteilenden Sachverhalt) ganz oder teilweise innerhalb eines Oberflächengewässers im Sinne von § 2 WNG, wird sie ausschliesslich im

8/9

Verfahren nach den §§ 13 und 14 WNG beurteilt (§ 15 Abs. 1 Ziff. 1 WNG). Diese Bewilligung enthält nach § 15 Abs. 2 WNG alle weiteren Bewilligungen insbesondere die Beurteilung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700), Art. 39 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20), Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 450.1), Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0), § 35 Abs. 2 und 37 Abs. 1 WBSNG, § 93 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700).

4. Bei der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen hat die Behörde die unter § 5 Abs. 1 WNV statuierten Grundsätze zu beachten. Danach sind die Wasservorkommen nachhaltig zu nutzen, die Wasserqualität zu erhalten und wenn möglich zu verbessern sowie die Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu erhalten.

Diese Vorgaben sind eingehalten. Die Konzession kann unter den im Dispositiv aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Zwecks Harmonisierung mit der Konzession für den Stedihafen gemäss Entscheid des Departements für Bau und Umwelt vom 29. Januar 2019 wird die Konzession rückwirkend ab dem 1. Mai 2020 für die Dauer von 9 Jahren erteilt.

5. Gemäss § 17 Abs. 1 Ziff. 4 und Ziff. 5 WNG (Stand 1. Januar 2016) wird für die Verleihung von Nutzungsrechten an öffentlichen Gewässern von Gemeinden bei Bootstationierungen eine Verleihungsgebühr von Fr. 3.00 pro m² und Jahr für die beanspruchten Bruttoflächen erhoben. Für Bojenplätze beträgt die Verleihungsgebühr Fr. 150 pro Boje und Jahr.

Damit sind folgende jährliche Verleihungsgebühren geschuldet:

Steganlage "Büüge"

Stegflächen:	151.5 m ²	x	Fr. 3.00	=	Fr. 454.50
Stationierungsflächen:	1'263.5 m ²	x	Fr. 3.00	=	Fr. 3'790.50
Schlipf:	131.0 m ²	x	Fr. 3.00	=	Fr. 393.00

Bojenfeld "Büüge"

78 Bojenliegeplätze:	78	x	Fr. 150.00	=	Fr. 11'700.00
----------------------	----	---	------------	---	---------------

Uferliegeplätze "Büüge" - "Understad"

Flächenberechnung Boote (7.0m x 1.75m = 12.25m²)

14 Uferliegeplätze:	14	x	12.25 m ²	x	Fr. 3.00	=	Fr. 514.50
---------------------	----	---	----------------------	---	----------	---	------------

Steganlage "Horn"

Stegflächen:	106.0 m ²	x	Fr. 3.00	=	Fr. 318.00
Stationierungsflächen:	1'220.0 m ²	x	Fr. 3.00	=	Fr. 3'660.00

9/9

Schlipf: 47.0 m² x Fr. 3.00 = Fr. 141.00

Uferliegeplätze "Schifflande" - "Horn"

Flächenberechnung Boote (7.0m x 1.75m = 12.25m²)

52 Uferliegeplätze: 52 x 12.25 m² x Fr. 3.00 = Fr. 1'911.00

10 Einzelliegeplätze: 10 x Fr. 150.00 = Fr. 1'500.00

Total = Fr. 24'382.50

6. Mit Faktura 78487 vom 11. Januar 2021 wurde der Betrag von Fr. 22'809 bereits bezahlt. Für das erste Konzessionsjahr 2020 wird somit noch ein Betrag von Fr. 1'573.50 nachgefordert.
7. Gemäss § 76 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) sind für Amtshandlungen der Behörden die vorgeschriebenen Gebühren zu entrichten und die anfallenden Barauslagen zu ersetzen. In Anwendung von § 9 ff. der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV; RB 631.1) werden diese auf Fr. 1'000 festgesetzt.



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **01. SEP. 2021**